

Geschäftsordnung des Deutschen Spiegelgremiums
zur
Advisory Group of the Group of Notified Bodies (GNB)
nach Bauproduktenverordnung (CPR, EU-BauPV)

1 Zweck und Aufgaben des Deutschen Spiegelgremiums zur Advisory Group

- 1.1 Das Deutsche Spiegelgremium zur Advisory Group der nach der EU-Bauproduktenverordnung notifizierten Stellen (im folgenden Deutsches Spiegelgremium genannt) wurde von den deutschen notifizierten Stellen eingerichtet.
- 1.2 Mitglied im Deutschen Spiegelgremium ist der jeweilige Obmann einer jeden deutschen Sektorgruppe oder Untergruppe einer Sektorgruppe. Jedes Mitglied kann sich vertreten lassen.
- 1.3 Das Deutsche Spiegelgremium verfolgt den Zweck
- den Erfahrungsaustausch der deutschen notifizierten Stellen zu organisieren und durchzuführen,
 - die Arbeit der europäischen Sektorgruppen der notifizierten Stellen national zu spiegeln,
 - Hilfestellung für die Arbeit der deutschen Sektorgruppen zu geben sowie
 - den Informationsfluss zwischen der Advisory Group, dem Deutschen Spiegelgremium und den deutschen notifizierten Stellen zu fördern.

2 Arbeitsweise des Deutschen Spiegelgremiums

2.1 Obmann

- 2.1.1 Die Mitglieder des Deutschen Spiegelgremiums wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter für die Dauer von drei Geschäftsjahren.
- 2.1.2 Der Obmann leitet die Sitzungen des Deutschen Spiegelgremiums und nimmt dessen Interessen wahr.
- 2.1.3 Bei Verhinderung des Obmanns werden dessen Aufgaben von seinem Stellvertreter wahrgenommen.

2.2 Gäste

- 2.2.1 Der Obmann kann zu den Sitzungen Gäste einladen.
- 2.2.2 Das Deutsche Institut für Bautechnik wird zu den Sitzungen des Deutschen Spiegelgremiums als Gast eingeladen, Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich.

2.3 Sekretariat

- 2.3.1 Die Erfüllung von technisch-organisatorischen Aufgaben obliegt dem Sekretariat des Deutschen Spiegelgremiums.
- 2.3.2 Das Deutsche Spiegelgremium vergibt das Sekretariat an eine ihm dafür geeignet erscheinende Stelle.
- 2.3.3 Die vom Sekretariat des Deutschen Spiegelgremiums erbrachten Leistungen werden quartalsweise mit einer Pauschale abgerechnet. Die Höhe legt das Deutsche Spiegelgremium fest. Nach erfolgter Rechnungsprüfung wird eine Schlussrechnung zum Ausgleich des Fehlbetrags gestellt.

2.4 Sitzungen und Beschlussfassung

- 2.4.1 Die Sitzungen des Deutschen Spiegelgremiums finden mindestens einmal jährlich statt.

- 2.4.2 Die Mitglieder und Gäste werden im Einvernehmen mit dem Obmann durch das Sekretariat des Deutschen Spiegelgremiums eingeladen.
- 2.4.3 Die Einladung zu einer Sitzung soll einen Monat vor dem anberaumten Termin an die Mitglieder und Gäste mit einer Tagesordnung versandt werden. Beratungsunterlagen sollen bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung versandt werden.
- 2.4.4 Die Mitglieder des Deutschen Spiegelgremiums beraten unter Leitung des Obmanns die in der Tagesordnung bezeichneten Themen. Beschlüsse können nur zu Themen, die in der versandten Tagesordnung enthalten sind, gefasst werden.
- 2.4.5 Beschlüsse des Deutschen Spiegelgremiums werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Gäste sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- 2.4.6 Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig. Ein entsprechender Beschlussvorschlag wird den Mitgliedern zusammen mit den Beratungsunterlagen unter Angabe des Termins zugesandt, bis zu dem sie schriftlich widersprechen können. Der Beschlussvorschlag gilt als abgelehnt, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder dagegen ausgesprochen hat. Die Kontaktdaten der Mitglieder werden im Rahmen jeder Sitzung aktualisiert und bestätigt.
- 2.4.7 Von jeder Sitzung ist vom Protokollführer ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und vom Obmann freizugeben. Das Ergebnisprotokoll wird den Mitgliedern mit dreiwöchiger Einspruchsfrist, nachrichtlich auch den Gästen, zugesandt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwände dagegen beim Obmann erhoben werden.

3 Vertretung deutscher Interessen in der Advisory Group

- 3.1 Das Deutsche Spiegelgremium entsendet mindestens einen von den Mitgliedern gewählten Vertreter zur Sitzung der Advisory Group.
- 3.2 Die Mitglieder bestimmen die Vertreter für die Dauer von drei Jahren gekoppelt an die Wahlperiode des Obmanns.
- 3.3 Die deutschen Vertreter in der Advisory Group können sich die Reisekosten zur Teilnahme an den Sitzungen der Advisory Group vom Deutschen Spiegelgremium erstatten lassen.

4 Finanzierung und Rechnungsprüfung

4.1 Finanzierung

- 4.1.1 Die Arbeit des Deutschen Spiegelgremiums wird durch eine Umlage auf alle deutschen notifizierte Stellen finanziert.
- 4.1.2 Das Sekretariat des Deutschen Spiegelgremiums richtet für das Deutsche Spiegelgremium eine Bankverbindung ein und ist für dessen Führung verantwortlich.

4.2 Rechnungsprüfung

- 4.2.1 Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Umlagegelder wählen die Mitglieder des Deutschen Spiegelgremiums aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer.
- 4.2.2 Die Rechnungsprüfer führen einmal im Jahr die Rechnungsprüfung durch und legen ihren Bericht den Mitgliedern zur Beschlussfassung vor.

5 Inkrafttreten

- 5.1 Diese Geschäftsordnung des Deutschen Spiegelgremiums zur Advisory Group of the Group of Notified Bodies (GNB) nach Bauproduktenverordnung (CPR, EU-BauPV) tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Berlin, den 14.03.2013, beschlossen und genehmigt durch die Anwesenden